

ERLASS

Nichtraucherinnen- und Nichtraucherenschutz: Aufenthaltsräume auf Baustellen (§ 36 Abs.1 BauV)

GZ: BMASGK-461.306/0006-VII/A/2/2018

Gemäß § 36 Abs. 1 BauV ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher in Aufenthaltsräumen vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind. Solche Maßnahmen sind insbesondere eine verstärkte Be- und Entlüftung der Aufenthaltsräume oder getrennte Aufenthaltsräume für Raucherinnen/Raucher und Nichtraucherinnen/Nichtraucher.

Die „**verstärkte Be- und Entlüftung** der Aufenthaltsräume“ muss daran gemessen werden, ob die Belastung der Raumluft mit Tabakrauch in jedem Fall unbedenklich bleibt. Für den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher muss als Zielwert für die „verstärkte Be- und Entlüftung“ (§ 36 Abs.1 BauV) eine mit Rauchinhaltsstoffen gering belastete Luft (Partikel, TVOC, Aldehyde und CO) herangezogen werden. Für Nikotin müsste ein Messergebnis beispielsweise unter dem Grenzwert ($0,5 \text{ mg/m}^3$) liegen.

Beispielhafte Zielwerte:

<i>Nikotin</i>	<i>0,5 mg/m³ MAK (TMW)</i>
<i>Benzol</i>	<i>3,2 mg/m³ TRK (TMW)</i>
<i>N-Nitrosamine</i>	<i>0,0025 mg/m³ TRK (TMW)</i>
<i>Kohlenstoffmonoxid</i>	<i>33 mg/m³ MAK (TMW)</i>
<i>Feinstaub allgemeinen Staubgrenzwert: einatembarer 10 mg/m³, alveolengängiger 5 mg/m³, MAK (TMW)</i>	

HINWEIS: Obwohl Tabakrauch nicht als Arbeitsstoff gilt, könnten die oben genannten Grenzwerte als Anhaltspunkt für die Dimensionierung der Lüftung herangezogen werden.

Wenn technische Maßnahmen der Lüftung nicht greifen, sind die nicht rauchenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch organisatorische Maßnahmen, wie getrennte Aufenthaltsräume, zu schützen.

Zeitliche Staffelung der Benützung von Aufenthaltscontainern durch Nichtraucherinnen/ Nichtraucher und Raucherinnen/Raucher ist kein ausreichender Schutz!

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist auch kalter Rauch (abgestandener Rauch) gesundheitsgefährdend. Auf Grund dieser Erkenntnisse ist daher nach Ansicht des Zentral-Arbeitsinspektorates eine Benützung eines Aufenthaltscontainers durch Nichtraucherinnen/ Nichtraucher und Raucherinnen/Raucher hintereinander nicht geeignet die Nichtraucherinnen/Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch ausreichend zu schützen.

Getrennte Aufenthaltsräume

Als mögliche organisatorische Maßnahme, wenn technische Maßnahmen nicht greifen (verstärkte Lüftung, siehe oben), verbleibt daher, von einem Rauchverbot in den Aufenthaltsräumen abgesehen, nur, den Raucherinnen und Rauchern eigene Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.

IMPRESSUM:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • erlassen am: 21. Dezember 2018